

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U856.3

Infektionsklausel

Für Unfallversicherungen von Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Naturärzten, Heilkundigen, Hebammen, Studierenden der Medizin, der Tierheilkunde, der Zahnheilkunde und dem Heilpersonal (Krankenpfleger(innen), -wärter(innen), -schwestern), sowie für Unfallversicherungen von Chemikern und Desinfektoren kann nachstehende Infektionsklausel eingeschlossen werden.

Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen in die Unfallversicherung

In Ergänzung des Artikel 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung - es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Polizze angeführten Fassung - gelten als Unfälle auch solche in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankengeschichte, dem Befund oder aus der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.
Aids ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt in der Single & Kind, der Familien- und Ehepartner-Unfallversicherung sowie in der Kollektivunfallversicherung für jede versicherte Person in jeweiligen Verhältnis des mitversicherten Anteiles, falls bei Antragstellung nichts anderes vereinbart wurde.